

gemeinde **sarmenstorf**



VERORDNUNG ÜBER DAS
PARKIEREN IN
DER GEMEINDE SARMENSTORF

(GEBÜHREN- UND PARKIERUNGS-VERORDNUNG)

*VERORDNUNG ÜBER DIE GEBÜHREN UND DAS PARKIEREN IN DER
GEMEINDE SARMENTORF (GEBÜHREN- UND PARKIERUNGS-
VERORDNUNG)*

Inhaltsverzeichnis

I.	Zone 1: Lindenplatz Süd	2
II.	Zone 2: Mehrzweckhalle / Lindenplatz Nord	2
III.	Zone 3: Gemeindeverwaltung	2
IV.	Zone 4: Schule inkl. Parkplatz beim Turnplatz	3
V.	Zone 5: St. Wendelinskapelle	3
VI	Zone 6: Sportplatz Bühlmoos	3
VII	Ausnahmebewilligungen	3
VIII.	Schlussbestimmungen	4
IX.	Anhang: Parkraumzonenplan	5

Ingress

Gestützt auf Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes des Bundes vom 19. Dezember 1958 (SVG; SR 741.01), Art. 18-20 der Verkehrsregelnverordnung des Bundes vom 13. November 1962 (VRV; SR 741.11), § 103 und § 104 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen des Kantons Aargau vom 19. Januar 1993 (Baugesetz, BauG; SAR 731.100) und das Reglement über die Parkierung von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund der Gemeinde Sarmentorf (Parkierungsreglement, ParkReg) vom 13. Juni 2018 erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Sarmentorf die nachfolgende Gebühren- und Parkierungsverordnung:

I. ZONE 1: LINDENPLATZ SÜD

§ 1 Parkierungsdauer

Der Gemeinderat verfügt auf dem Parkplatz die Gebührenpflicht, in der Zeit von Montag bis Samstag, von 02.00 bis 19.00 Uhr, mit einer kostenlosen Registrierung von 30 Minuten für die Kurzzeit-Parkierung. Die maximale Parkzeit-Dauer an der Parkuhr beträgt 8 Stunden.

§ 2 Gebühren

²Die Gebühren betragen CHF 1.00 pro Stunde.

II. ZONE 2: MEHRZWECKHALLE / LINDENPLATZ NORD

§ 3 Parkierungsdauer

¹Der Gemeinderat beschliesst, in der Zeit von Montag bis Samstag, von 02.00 – 19.00 Uhr, die Gebührenpflicht mittels Dauerparkkarten. Die Dauerparkkarten ermächtigen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren nur auf dieser Parkierungsanlage.

²Ausserhalb der gebührenpflichtigen Zeiten beträgt die maximale, zulässige Parkdauer ohne Dauerparkkarte 8 Stunden. Die Ankunftszeit ist mittels Parkscheibe zu dokumentieren.

³Die auf dem nördlichen Teil des Lindenplatzes gelegenen Parkplätze sind nur bei Belegung des Mehrzweckhallenparkplatzes geöffnet.

§ 4 Gebühren

¹Die Dauerparkkarte kann für eine Gebühr von CHF 50.00 pro Monat auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

²Der Gemeinderat bewilligt für Angestellte der Gemeinde und Mitarbeitende der Schule Dauerparkkarten für diese Zone.

³Die Dauerparkkarte für Angestellte kann für eine Gebühr von CHF 30.00 pro Monat auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

III. ZONE 3: GEMEINDEVERWALTUNG

§ 5 Parkierungsdauer / Berechtigung

¹Das Parkieren auf diesen Parkfeldern ist nur den Besuchern der Gemeindeverwaltung erlaubt. Behörden- und Kommissionsmitgliedern sowie Mitarbeitende gelten nicht als Besucher.

IV. ZONE 4: SCHULE INKL. PARKPLATZ BEIM TURNPLATZ

§ 6 Parkierungsdauer / Berechtigung

¹Von Montag bis Samstag, 06.00 Uhr bis 19.00 Uhr, ist das Parkieren auf diesen Parkfeldern nur im Verkehr mit der Schule oder der Sportanlage gestattet. Der Gemeinderat beschränkt die maximale Parkierungsdauer mit der Signalisation, "Parkieren mit Parkscheibe", auf 2 Stunden.

²Ausserhalb dieser Zeiten beträgt die maximal zulässige Parkdauer 8 Stunden. Die Ankunftszeit ist mittels Parkscheibe zu dokumentieren.

V. ZONE 5: ST. WENDELINSKAPELLE

§ 7 Parkierungsdauer

Der Gemeinderat beschliesst die Signalisation "Parkieren mit Parkscheibe", mit einer maximalen Parkierungsdauer von 8 Stunden.

§ 8 Gebühren

¹Ausserhalb der maximalen Parkierungsdauer ist das Parkieren nur mit einer Dauerparkkarte gestattet. Die Dauerparkkarten ermächtigen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf dieser Parkfläche

²Die Dauerparkkarte kann für eine Gebühr von CHF 50.00 pro Monat auf der Abteilung Finanzen bezogen werden.

VI. ZONE 6: SPORTPLATZ BÜHLMOOS

§ 9 Parkierungsdauer

Der Gemeinderat beschliesst die Signalisation, "Parkieren mit Parkscheibe", mit einer maximalen Parkierungsdauer auf 8 Stunden.

§ 10 Gebühren

¹Ausserhalb der maximalen Parkierungsdauer ist das Parkieren nur mit einer Dauerparkkarte gestattet. Die Dauerparkkarten ermächtigen zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf dieser Parkierungs-Anlage.

²Die Dauerparkkarten können für eine Gebühr von CHF 50.00 pro Monat auf der Gemeindekanzlei bezogen werden.

VII. AUSNAHMEBEWILLIGUNGEN

Gemäss § 10 des Parkierungsreglements kann der Gemeinderat in begründeten Fällen, wie zum Beispiel zur Berufsausübung, zeitlich befristete Ausnahmebewilligungen erteilen. Die Bearbeitungsgebühr pro Bewilligung beträgt CHF 20.00. Für ortsansässige Vereine fällt keine Bearbeitungsgebühr an.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Inkraftsetzung

Diese Verordnung mit dem Anhang zur Parkierungsverordnung wird auf 1. Januar 2023 in Kraft gesetzt.

Diese Verordnung wurde durch den Gemeinderat am 27. September 2021, Artikel 2021-142 (DMS 184.5) genehmigt. Die Inkraftsetzung erfolgte an der Sitzung vom 17. Oktober 2022, Artikel 2022-158.

Sarmenstorf, 17. Oktober 2022

Gemeinderat Sarmenstorf



Meinrad Baur
Gemeindeammann



Barbara Kastenholz
Gemeindeschreiberin

IX. PARKRAUMZONENPLAN

Siehe Anhang zur Parkierungsverordnung.

Anhang zur Parkierungsverordnung

